

Zürich, 3. Juli 2000

KR-Nr. 232/2000

A N F R A G E von Ueli Keller (SP, Zürich)

betreffend die Umnutzung von Wohnungen in Büros durch das Universitätsspital ohne Baubewilligung

Anfang Juni 2000 wurden durch das Amt für Baubewilligungen der Stadt Zürich die Bauarbeiten zur Umnutzung von Wohnungen an der Bolleystrasse 28 in Zürich 6 eingestellt, weil sie ohne Baubewilligung ausgeführt wurden.

Ich frage deshalb den Regierungsrat höflich an:

1. Wer hat veranlasst, diese Wohnungen in Büros umzunutzen ohne vorher eine Baubewilligung einzuholen?
2. Was für eine Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen betroffenen Dienstabteilungen sieht der Regierungsratsbeschluss „Schnittstellen“ (1998) vor und welche wurde in diesem Falle gewählt?
3. Wurde auf das Einholen der Baubewilligung verzichtet, weil eine solche in der Zone W3 mit 90% Wohnanteil gar nicht zu erhalten ist?
4. Wie hoch werden die Kosten sein für den Wiedereinbau von Küchen und Abbruch der Netzwerkverkabelung um wieder einen baurechtskonformen Zustand herzustellen?
5. Welche Nutzweise besteht in den benachbarten Liegenschaften Bolleystrasse 34, 36 und 40 die sich im Besitze des USZ befinden heute und welche ist künftig und für welche Dauer vorgesehen?
6. Ist vorgesehen, wie im Falle des sogenannt „provisorischen“ Polizeigefängnisses auf dem Kasernenareal, irgendwelche momentanen Sachzwänge als Begründung für eine Ausnahmebewilligung anzuführen und später mit schöner Regelmässigkeit eine Verlängerung dieser Ausnahmebewilligung zu beantragen?
7. Welchen heutigen Wohnungsmietern der Bolleystrasse 28, 34, 36 und 40 wurde auf welchen Zeitpunkt gekündigt?
8. Werden die Kündigungen angesichts der offensichtlichen Unzulässigkeit der Umnutzung in Büros rückgängig gemacht und bereits ausgezogene Mieterinnen und Mieter entschädigt?

9. Wieso verfolgt das Universitätsspital mit der Umnutzung von Wohnraum mit hervorragender Qualität an der Bolleystrasse immer noch die alte Expansionspolitik, die bereits mehrfach zu Konflikten im angrenzenden Quartier geführt hat und im Widerspruch zu den Bauordnungen 63, 92, Hofmann und 99 steht?
10. Steht diese Vorgehensweise bei der Umnutzung im Widerspruch zu der von Stadt und Kanton bekräftigten Absicht, offen und kooperativ zusammenzuarbeiten und durch kantonale Institutionen zweckentfremdeten Wohnraum wieder zurückzuwandeln?
11. Wurde aus der Abstimmungsniederlage beim Projekt für eine Kantonsapotheke nicht gelernt, dass an diesem Standort speziell, aber auch im allgemeinen, eine offene Informationspolitik und das Eingehen auf die Bedürfnisse der Nachbarschaft notwendige Voraussetzungen sind für ein erfolgreiches Miteinander?

Ueli Keller